

Erbrechtliche Gestaltung bei „Patchwork-Familien“

Der Begriff Patchwork-Familie beschreibt eine Lebenssituation, deren Bedeutung vor allem durch die in den letzten Jahrzehnten gestiegenen Scheidungsraten zugenommen hat. Ergebnis dieser hohen Scheidungsrate ist das spätere Entstehen weiterer familiärer Beziehungen, bestehend aus verheirateten oder unverheirateten Partnern, meist mit Kindern aus der jeweiligen früheren Beziehung.

Dies führt zu Besonderheiten, die durch die üblichen testamentarischen Regelungen nur unzureichend oder gar nicht erfasst werden.

Zu unerwünschten Ergebnissen führen regelmäßig sogenannte privatschriftliche Testamente, die ohne vorherige Beratung durch



Rechtsanwalt und Notar Uwe Biendarra, Fachanwalt für Familienrecht und Mediator

einen Notar oder Rechtsanwalt abgefasst werden, häufig in Form des beliebten „Berliner Testamentes“.

Dieses sieht regelmäßig vor, dass die Eheleute sich wechselseitig zu Alleinerben einsetzen und danach die Kinder, gleich ob es sich um gemeinsame oder solche aus früheren Beziehungen handelt. Um zu gewährleisten, dass die Kinder nicht schon nach dem Tode des Erstversterbenden ihren Pflichtteil verlangen und somit möglicherweise den überlebenden Ehegatten in Liquiditätsengpässe bringen, wird dann häufig eine sogenannte „Druckklausel“ aufgenommen. Darin wird verfügt, dass die Kinder, die nach dem Tode des Erstversterbenden ihren Pflichtteil verlangen, auch nach dem Tode des Längstlebenden wiederum nur auf ihren Pflichtteil verwiesen sind. Da der Pflichtteil lediglich die Hälfte des gesetzlichen Erbteils beträgt, wird in der Regel hierdurch erreicht, dass die Geltendmachung desselben nach dem Erstversterbenden für betroffene Kinder wirtschaftlich unattraktiv wird. Damit können allerdings vorehe-

liche Kinder nicht beeinträchtigt werden, da sie regelmäßig nur nach „ihrem“ Elternteil einen Pflichtteil haben, nicht aber nach dem anderen Ehegatten. Folglich könnten sie nach dem Tode des Erstversterbenden versucht sein, immerhin ihren Pflichtteil geltend zu machen, insbesondere weil für sie auch die Gefahr besteht, dass der längstlebende Ehegatte das bestehende Vermögen zu Lebzeiten weitestgehend verbraucht und für sie nach dessen Tod kaum noch etwas übrig ist.

Die oben genannte Druckklausel greift daher hier nicht. Sinnvoll ist in solchen Fällen eine erbvertragliche Gestaltung. Zum einen können die bereits erwachsenen Kinder verbindlich mit einbezogen werden durch entsprechende Pflichtteilsverzicht- und Ausgleichlösungen. Sollten die Kinder hierzu nicht bereit sein, stehen vielfältige weitere Lösungsmöglichkeiten, z. B. durch Vermächtnisse, Vor- und Nacherbfolge pp. zur Verfügung.

Welcher Variante im Einzelfall der Vorzug zu geben ist, kann nur nach einer vollumfänglichen Beratung durch einen Notar oder Rechtsanwalt rechtssicher abgeklärt werden.

Für eine notarielle Regelung spricht auch, dass den Hinterbliebenen später die Beantragung eines Erbscheins und damit unnötige Verzögerungen im Todesfall erspart bleiben.

Die Kosten eines Erbscheinsverfahrens unterscheiden sich nur unwesentlich von denen der Errichtung einer notariellen letztwilligen Verfügung.